

Schulkreis Bethlehem

Standortschulen

Bethlehemacker, Schwabgut, Stöckacker, Tscharnergut

www.schulkreis-bethlehem.ch



Schulen
Stadt Bern

Gesuch für Dispensationen Das Formular ist pro Familie auszufüllen

Eltern oder Erziehungsberechtigte

Name _____ Vorname _____
Strasse _____ PLZ/Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____

Schüler/in (Name des Kindes)

Vorname _____ Klasse _____ Lehrperson _____
Vorname _____ Klasse _____ Lehrperson _____
Vorname _____ Klasse _____ Lehrperson _____
Vorname _____ Klasse _____ Lehrperson _____

Absenz am/von _____ bis _____

Begründung Eltern

Gesuch betrifft auch die Tagesbetreuung

Ja Nein Filiale _____

Datum - und Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____

Empfehlung der Lehrperson für dieses Gesuch

Name Kind	Klasse	Lehrperson	Bereits bezogene Urlaubstage im laufenden Schuljahr	Bereits bezogene Halbtage im laufenden Schuljahr

Ja (bewilligen) Nein (ablehnen)

Begründung des Entscheids der Schule

Entscheid der Schulleitung für dieses Gesuch

Bewilligt (der verpasste Lernstoff muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden)
 Abgelehnt

Datum _____ Schulleitung _____

- Original an die Eltern
- Kopie an die Klassenlehrpersonen
- Kopie an die Leitung Tagesbetreuung

Auszug aus dem Volksschulgesetz, Art. 32:

¹ Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.

² Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar.

Die Volksschulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

Dispensationen

Direktionsverarbeitung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) vom 16.03.2007 (Stand 01.08.22)

Vorgehen: Gesuch **termingerecht** ausfüllen und der Klassenlehrperson zur Weiterleitung an die Schulleitung abgeben

Dispensationen sind insbesondere möglich

a)	im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren , sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können.	→ Gesuch an die Schulleitung → Beilage: Bestätigung des Betriebs
b)	bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur .	→ Gesuch an die Schulleitung 4 Wochen vor Kursbeginn
c)	im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen , insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit qualifizierter Bestätigung des Talents gemäss Artikel 31e bis 31g VSV.	→ Gesuch an die Schulleitung 4 Wochen vor Abwesenheit
d)	auf Antrag der Erziehungsberatung oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen , insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen.	→ Gesuch an die Schulleitung
e)	für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote .	→ Gesuch an die Schulleitung 4 Wochen vor Abwesenheit
f)	bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien , wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist.	→ Gesuch an die Schulleitung 4 Wochen vor Abwesenheit
g)	bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit .	→ Gesuch an die Schulleitung 4 Wochen vor Abwesenheit

Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Auszug aus der Direktionsverarbeitung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) vom 16.03.2007 (Stand 01.08.22)

Art. 11 Beurteilungsbericht

Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen, ausser

- Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten,
- Absenzen wegen freier Halbtage gemäss Artikel 27 Absatz 3 VSG,
- Absenzen wegen Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28 Absatz 5 VSG.